Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2078

13. 02. 92

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/1638 —

Aufhebbare Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Einführung einer Genehmigungspflicht für bestimmte militärische Ausrüstungsgegenstände, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Jugoslawien ist.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/1638 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 12. Februar 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Peter Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter Kittelmann

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/1681 vom 29. November 1991 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Aufhebbare Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wurde im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 19. November 1991 veröffentlicht.

Es besteht die Gefahr, daß bestimmte militärische Ausrüstungsgegenstände, die bisher nicht von der Ausfuhrliste erfaßt sind, nach Jugoslawien geliefert werden sollen (z. B. Klappmesser, Helme, Tarnnetze sowie Parkas und Pullover mit Bundeswehremblem). Diese Ausfuhren sollen einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, um eine Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz geschützten Belange zu vermeiden.

Ferner wird Jugoslawien in die Länderliste H aufgenommen, um eine Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 5 c Außenwirtschaftsgesetz herbeizuführen.

Eine Preiswirksamkeit der Maßnahme, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht ersichtlich, da die Kosten des Genehmigungsverfahrens insgesamt nicht ins Gewicht fallen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — (Drucksache 12/1638) in seiner 23. Sitzung am 12. Februar 1992 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 12. Februar 1992

Peter Kittelmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333